Stadt Schongau

Beschlussvorlage
III/2/592/2025

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauverwaltung	Frau Welz

Beratung		Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	06.05.2025	öffentlich	Entscheidung

Betreff

FlNr. 1600/2; Errichtung einer Systemhalle; Beschluss

Anlagen:

Grundriss, Schnitte
Lageplan

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Stockackerfeld im Außenbereich (ohne Bebauungsplan).
Nach § 35 BauGB ist ein Bauvorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient.

Geplant ist der Neubau einer Systemhalle mit 25,00 m auf 30,00 m Grundriss und einer Firsthöhe von 8,19 m sowie einer Traufhöhe von 5,99 m mit einem 10° Satteldach.
Die Systemhalle soll als Lagerhalle der LVN am bestehenden Umspannwerk dienen. Somit dient das Vorhaben auch der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität.

Öffentliche Belange stehen nicht entgegen.

Die Erschließung des Baugrundstücks ist gesichert.

Die Stadt Schongau wird auch als betroffener Nachbar beteiligt und um nachbarliche Zustimmung gebeten. Die Stadt Schongau schließt mit ihren Grundstücken FlNr. 1588, 1588/22 (Kleingartenanlage) und 1542/4 im Osten an das Grundstück an. Da die Systemhalle direkt an das Umspannwerk angrenzt, wird ausreichend Abstand zu den städtischen Grundstücken eingehalten. Das Bauvorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die städtischen Grundstücke.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau beschließt, dem Bauantrag zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Auch bezüglich der Nachbarbeteiligung wird die Zustimmung erteilt.